

§ 44 BOA (Brandenburg) — Radsätze

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für neue Radsätze ist der staatliche Standard "Gleisbau; Spurführungsmaße der Gleise und Fahrzeuge" (TGL 2862) zugrunde zu legen. Im abgenutzten Zustand müssen die in der Anweisung Nr. 9 zur BOA - Radsätze - festgelegten Maße eingehalten werden. Ausgenommen hiervon sind die im Abs. 3 genannten Radsätze. Bei Radsätzen mit einem Laufkreisdurchmesser unter 630 mm werden die Bedingungen durch die Staatliche Bahnaufsicht besonders festgelegt.
- (2) Die Räder eines Radsatzes dürfen auf der Radsatzachse nicht verschiebbar sein.
- (3) Sind in einem Rahmen drei oder mehr Radsätze gelagert, können die Spurkränze unverschiebbarer Zwischenradsätze weggelassen werden, wenn diese, bezogen auf den kleinsten zu befahrenden Gleisbogen, eine genügende Auflage auf den Schienen haben. Spurkränze nicht führender Radsätze dürfen geschwächt werden.
- (4) Die Radreifen sind durch Sprengringe zu sichern.

Zitiervorschlag: § 44 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/44>